

Stellungnahme

Antrag der CDU-Fraktion vom 07.04.2026 - Verwertungsstrategie für bewegliche Vermögensgegenstände der Stadt Bergisch Gladbach

Die Verwaltung verwertet bereits regelmäßig nicht mehr benötigte bewegliche Vermögensstände. Die hierbei erzielten Einnahmen bewegen sich in Größenordnungen von beispielsweise rund 244 TEUR für das Jahr 2023 und rund 337 TEUR für das Jahr 2024.

Verwertet wird häufig dezentral, jedoch unter Berücksichtigung zentraler Regularien.

In der Dienstanweisung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption bei der Stadt Bergisch Gladbach aus dem Jahre 2007 ist geregelt, dass die Veräußerung von Vermögensgegenständen – sofern ihr Wert mehr als 200.000 € beträgt – gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW anzeigepflichtig ist. Diese Anzeige erfolgt gegenüber der zuständigen Prüfeinrichtung, für die Stadt Bergisch Gladbach der *Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW)*. Hierfür ist das entsprechende Formular, das im Intranet der Stadt Bergisch Gladbach hinterlegt ist, auszufüllen und einzureichen.

In der Dienstanweisung für die Stadt Bergisch Gladbach zu § 32 KomHVO NRW – Sicherheitsstandards und interne Aufsicht –, welche zuletzt in 2025 aktualisiert wurde, ist geregelt, dass sämtliche Ankäufe, Verkäufe oder Übertragungen unverzüglich der zentralen Geschäftsbuchhaltung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung zur ordnungsgemäßen buchhalterischen Erfassung, Bewertung und Bilanzierung mitzuteilen sind.

Die Stadt Bergisch Gladbach ist zudem an die gesetzlichen Vorgaben der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) gebunden. Gem. § 90 GO NRW ist der Verkauf von Vermögensgegenständen nur zulässig, wenn diese zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt nicht mehr benötigt werden. Die Veräußerung hat grundsätzlich zum vollen Marktwert zu erfolgen. Eine Veräußerung unter Wert ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn hierfür ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Dieses ist ausführlich zu begründen.

Grundsätzlich ist gemäß § 75 Abs. 1 GO NRW die Haushaltswirtschaft wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen.

Die Erfassung von Anlagenabgängen sowie die Verrechnung der Veräußerungserlöse erfolgen grundsätzlich zentral über die im Fachbereich Finanzen angesiedelte Buchhaltung.

Bei einer wirtschaftlichen Umsetzung werden z.B. beim Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) auch Gegenstände mit deutlich geringerem Wert veräußert, da selbst augenscheinliche defekte Artikel in Einzelfällen oder in einer Bündelung sehr gute Erlöse erzielen können. Insbesondere gilt dies, wenn es sich um die Nachfrage von Spezialteilen oder Ersatzteilträgern handelt.

Hierbei findet eine Bagatellgrenze von derzeit ca. 100 € Anwendung, sofern die Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand gewahrt bleibt.

Für die Entsorgungsbetriebe Bergisch Gladbach GmbH (EBGL) besteht keine gesonderte, verschriftlichte Richtlinie zur Veräußerung von Fahrzeugen oder sonstigen Objekten. Nach den entsprechenden Grundsätzen der EBGL werden sämtliche Objekte veräußert – überwiegend durch Verkauf oder Versteigerung. Eine unentgeltliche Abgabe, insbesondere in Form einer Spende, erfolgt nicht im Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführung, sondern bedarf eines entsprechenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Abweichungen vom Grundsatz der Veräußerung werden somit ausschließlich unter Beteiligung der Gesellschafterversammlung entschieden.

Zur Optimierung der Verwertungserlöse nutzt die Verwaltung bereits jetzt für ausgesonderte Gerätschaften und den Fuhrpark überregionale Auktionsplattformen. Die Festlegung einer Wesentlichkeitsgrenze von beispielsweise 1.000 € spiegelt dabei sowohl wirtschaftliche Effizienz als auch ökologische Verantwortungskriterien wider.

Eine Erhöhung der Wertgrenze von 10.000 € wäre aus Sicht der Verwaltung nicht optimal gewählt, da Auktionsergebnisse schwanken können und auch Beträge knapp unter dieser Schwelle – wie etwa 9.999 € – rechtlich oder bilanziell erfasst werden müssen. Auch können Einzelgegenstände zwar unter der Wertgrenze liegen, in zusammengehörigen Losen jedoch den Schwellenwerte in Höhe von 10.000 € überschreiten.

Aus Sicht der Verwaltung sollten die entsprechenden Verfahrensweisen und Wertgrenzen kritisch begleitet aber beibehalten werden.